

Wahlbekanntmachung



1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Die Gemeinde Blankenheim ist in folgende 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001.1 Blankenheim I	Weierhalle Blankenheim Koblenzer Straße 1, 53945 Blankenheim
002.1 Blankenheim II	Weierhalle Blankenheim Koblenzer Straße 1, 53945 Blankenheim
003.1 Blankenheimerdorf / Nonnenbach	Bürgerhaus Blankenheimerdorf Neulandstraße 35, 53945 Blankenheim
004.1 Mülheim	Pfarrheim Mülheim Ortsgasse 9, 53945 Blankenheim
005.1 Reetz	Bürgerhaus Reetz Oberdorf 3, 53945 Blankenheim
006.1 Freilingen	Bürgerhaus Freilingen, Mittelstraße 15, 53945 Blankenheim
007.1 Rohr / Lindweiler	Bürgerhaus Rohr, Wendelinusstraße 13, 53945 Blankenheim
008.1 Lommersdorf	Bürgerhaus Lommersdorf, Ringstraße 18, 53945 Blankenheim
009.1 Ahrdorf	Bürgerhaus Ahrdorf, Hubertusstraße 1, 53945 Blankenheim
010.1 Uedelhoven	Pfarrheim Uedelhoven Kreuzstraße 26, 53945 Blankenheim
011.1 Hüngersdorf	„Oos Huus“ – Ehemalige Schule Annastraße 36, 53945 Blankenheim
012.1 Ahrhütte	Pfarrheim Ahrhütte Am Hammerwerk, 53945 Blankenheim
013.1 Dollendorf	Grundschule Dollendorf Antoniushof, 53945 Blankenheim
014.1 Ripsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Ripsdorf Hauptstraße 51a, 53945 Blankenheim
015.1 Alendorf	Bürgerhaus Alendorf Alendorfstraße 32, 53945 Blankenheim
016.1 Waldorf	Bürgerhaus Waldorf, Waldorfstraße 23, 53945 Blankenheim

Es werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten um 15.00 Uhr im Personalaufenthaltsraum und im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Blankenheim zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28. April 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/ die Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber

der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt **seine Stimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Kreis Euskirchen oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlbrief so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blankenheim, 23.04.2024

Gemeinde Blankenheim

gez. Jennifer Meuren
Bürgermeisterin